

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Mag. Georg Plesser-Krampl, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[georg.plesser@bmvrjdj.gv.at](mailto:georg.plesser@bmvrjdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302080  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrjdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrjdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z7.384/0002-I 6/2018

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV**

Zu GZ BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2018

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I bis IV beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 21 des Entwurfs (§ 29a):

In § 29a Z 1 lit. b soll offenkundig auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen (und nicht alleine auf den seltenen Fall der Todeserklärung nach dem TEG) abgestellt werden. Sollte dies – wie dies auch die Erläuterungen nahelegen – der Fall sein, so würde es sich empfehlen, die Wendung „Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters“ zu verwenden. Auf diese Weise wären nicht nur Erben (also Gesamtrechtsnachfolger), sondern insbesondere auch Vermächtnisnehmer (Einzelrechtsnachfolger) erfasst.

Auch in § 29a Z 1 lit. c wäre in diesem Sinn auf den „Rechtsnachfolger von Todes wegen“ abzustellen.

Die im vorgeschlagenen § 29a Z 1 lit. b vorgesehene Frist, innerhalb derer die Erben eines verstorbenen Gesellschafters bzw. ein auf die Ausübung des Berufs verzichtender

Patentanwalts-Gesellschafter verpflichtet sein sollen, ihre Beteiligung an „zulässige“ Gesellschafter abzugeben, soll nach den Erläuterungen vom Zeitpunkt des Ablebens bzw. des Verzichts auf die Ausübung des Berufs zu laufen beginnen. Eben dieser Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs ist dem vorgeschlagenen § 29a Z 1 lit. b in seiner derzeitigen Form aber nicht zu entnehmen, dies wäre entsprechend anzupassen.

Zu Z 27 des Entwurfs (§ 77b):

Der Verweis auf § 2 Abs. h ist unvollständig, er hätte richtig § 2 Abs. 1 lit. h zu lauten.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

14. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt